

Name: . . . 2013
Anschrift:
Personal Nr.

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
Postfach
40192 Düsseldorf

Widerspruch gegen die Versorgung ab Januar 2013 und Antrag auf amtsangemessene Versorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Dienstbezüge, wie sie in meinen Versorgungsmitteilungen ab Januar 2013 ausgewiesen ist, lege ich

W i d e r s p r u c h

ein und beantrage, mich rückwirkend zum 1. Januar 2013 amtsangemessen zu alimentieren.

- Bitte
ankreuzen.*
- Zur Ermöglichung einer gerichtlichen Klärung bitte ich um baldige Bescheidung des Widerspruchs.
 - Ich beantrage das Ruhen des Widerspruchsverfahrens.

Begründung

Die mir derzeit vom Land NRW gewährte Versorgung ist verfassungswidrig zu niedrig.

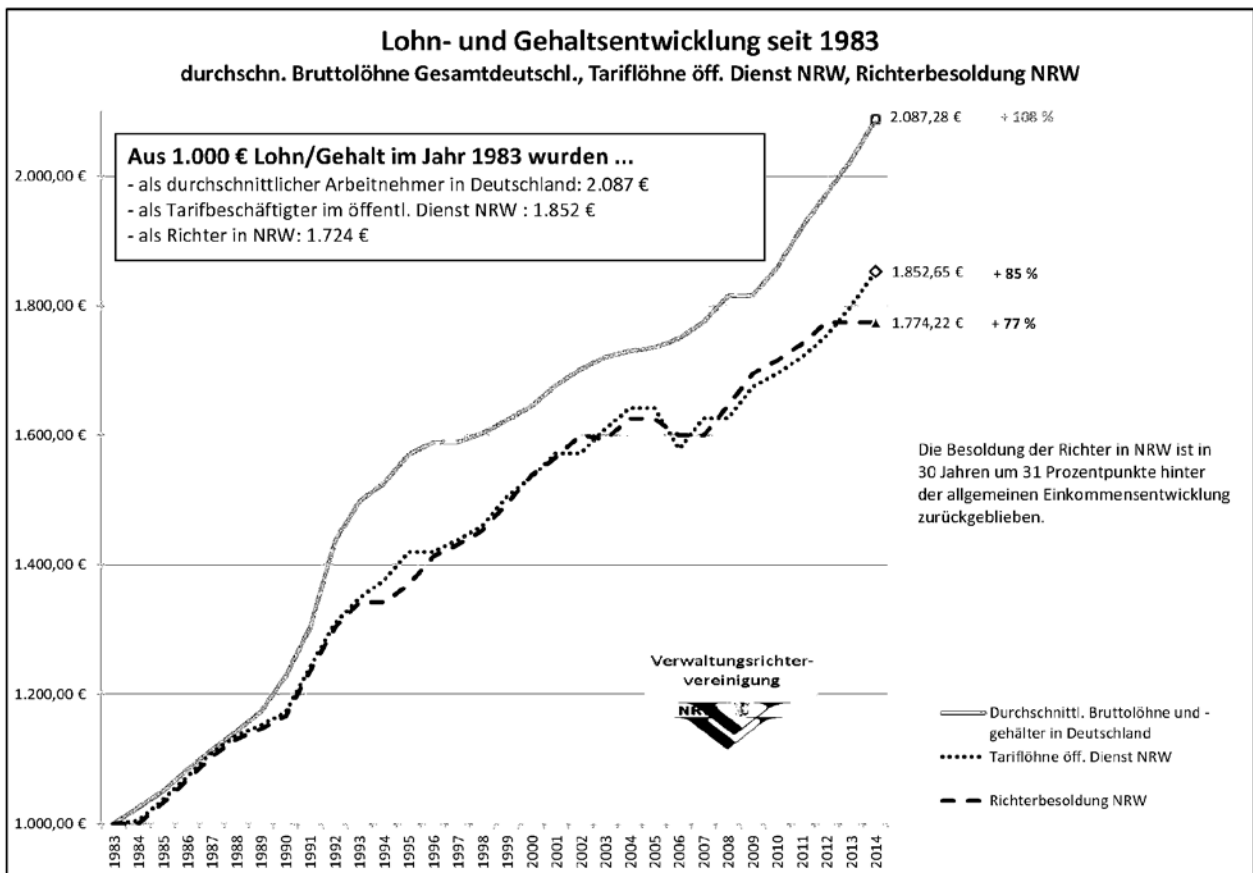
Beamten, Staatsanwälten und Richtern erlegt das Grundgesetz ein Streikverbot auf, weil sie dem Staat zu besonderer Treue verpflichtet sind. Zum Ausgleich hierfür garantiert das Grundgesetz diesen Staatsbediensteten im Gegenzug eine lebenslange amtsangemessene Alimentation (Art. 33 Abs. 5 GG). Eine genaue Besoldungs- und Versorgungshöhe gibt das Grundgesetz zwar nicht vor. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung soll sich die Versorgung der Beamten, Staatsanwälte und Richter aber so entwickeln wie die allgemeinen Einkommen der Bevölkerung. Die Versorgung soll die allgemeine Einkommensentwicklung nicht überholen, sie soll aber auch nicht hinter ihr zurückbleiben.

Gegen dieses Gleichbehandlungsgebot verstößt das Land NRW eklatant. In den letzten 30 Jahren sind die Einkommen der allgemeinen Bevölkerung um durchschnittlich 108 Prozent

gestiegen. Die Besoldung und Versorgung in NRW ist im gleichen Zeitraum mit einem Zuwachs von lediglich 77 Prozent deutlich dahinter zurückgefallen. Das Land NRW verletzt hierdurch die verfassungsrechtliche Garantie der amtsangemessenen Alimentation.

Das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 (GV. NRW 2013, 481) zeigt, dass der Landesgesetzgeber weiterhin nicht bereit ist, bei der R-Besoldung und den hieran ausgerichteten Versorgungsbezügen seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur einer amtsangemessenen Versorgung nach Art. 33 Abs. 5 GG nachzukommen.

Die offensichtliche Benachteiligung der nicht Streikberechtigten lässt sich an der nachfolgenden Grafik ablesen. Deren Zahlenwerte stammen vom Statistischen Bundesamt (allgemeine Bruttolohnentwicklung), aus den Tarifverträgen (BAT bzw. TVL) und den Besoldungsgesetzen, sind also nicht zu bezweifeln. Näheres entnehmen Sie bitte den Stellungnahmen in der Sachverständigenanhörung des Landtags, Unterausschuss Personal, vom 18. Juni 2013, sowie insbesondere zum Zahlenwerk der dortigen Stellungnahme der Vereinigung der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter des Landes NRW (16/875) bzw. der Stellungnahme des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW (DRB NRW) vom 14.06.2013 (16/866).



Mit freundlichen Grüßen